Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5776/63

Bonn, den 25. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingent für weibliche Nutzrinder)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingent für weibliche Nutzrinder)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält in der Tarifnr. 01.02 (Rinder usw.) die Anmerkung 3 folgende Fassung:

Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Griechenland-	*Nachrichtlich:*)* Binnen-	Außen-	Griechenland-
	Zollsatz % des Wertes			Zollsatz % des Wertes		
2	3	4	5	6	7	8
3. Weibliche Nutzrinder des Abs. A-II-c-1, zur Verwendung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 14 000 Stück in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963 .... Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	6	6	3,5	9	9

*) Die Angaben in den Spalten 6, 7 und 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Weibliche Nutzrinder der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh und Pinzgauer hatten bis zum 31. Dezember 1961 einen Außen-Zollsatz von 6 % des Wertes. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG beträgt 16 % des Wertes.

(2) Im Deutschen Zolltarif 1962 wurde im Zuge der ersten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ab 1. Januar 1962 ein Außen-Zollsatz von 9 % des Wertes festgesetzt.

(3) Im Rahmen der Ausgleichsverhandlungen nach Artikel XXIV Abs. 6 des GATT hat die EWG der Republik Österreich für weibliche Nutzrinder der obenbezeichneten Höhenrassen ein (Jahres-)Zollkontingent von 20 000 Stück zum Zollsatz von 6 % des Wertes eingeräumt.

(4) Die Kommission der EWG hatte im Jahre 1962 der Bundesrepublik aus diesem (EWG-Gesamt-)Zollkontingent 18 000 Stück zugeteilt. Dieses nationale Zollkontigent wurde durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen und Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse) vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 702) eröffnet.

(5) Für das Kalenderjahr 1963 hat die Kommission der EWG der Bundesrepublik 14 000 Stück zugeteilt.